

Satzung des Studentenclubs „Erdalchimisten Freiberg“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Erdalchimisten Freiberg“ e.V., auch EAC (ErdAlchimistenClub) genannt. Er hat seinen Sitz in Freiberg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Der »Erdalchimisten Freiberg« e.V. ist der TU Bergakademie Freiberg eng verbunden. Zweck des »Erdalchimisten Freiberg« e.V. ist die Förderung des studentischen Gemeinschaftslebens, insbesondere die Anregung kultureller, humanistischer und geistiger Entfaltung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (Zweckbetrieb). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine regelmäßigen Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

(2) Die Aufgabe des Vereins ist die eigenständige und eigenverantwortliche Betätigung der Studenten. Der Verein hat die Aufgabe, ein Kultur- und Kommunikationszentrum (Vereinslokal) einzurichten und zu betreiben. Dieses dient der sozialen, kulturellen und politischen Bildung der Studenten und Mitarbeiter der TU Bergakademie Freiberg sowie einer aktiven Freizeitgestaltung. Dies wird u. a. verfolgt durch:

- Musik-, Film-, Tanz- und Konzertveranstaltungen,
- allgemeinpolitische, fachbezogene und studentische Problemkreise berührende Diskussionsrunden, Fach- und Diavorträge (u. a. Reise- und Exkursionsberichte), Autorenlesungen und Kabarettveranstaltungen,
- die Förderung von Initiativen im kulturellen Bereich,
- die Förderung des politischen und sozialen Engagements und die Vermittlung humanistischer Grundwerte, Entgegenwirken eines Auflebens militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen.

(3) Der Verein finanziert sich aus öffentlichen Mitteln, Sponsorengeldern, Beiträgen, Erlösen aus dem Betrieb des Vereinslokals und der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchte.

(2) Es gibt aktive Mitglieder, Altmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(3) Aktive Mitglieder, Altmitglieder und Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder und besitzen kein Antragsrecht, kein

Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen kostenlos teilzunehmen. Ausnahmen von dieser Regelung werden vom Vorstand beschlossen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Anordnungen einzuhalten und durchzuführen.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortungsbewusst mit den finanziellen und materiellen Mitteln des Vereins umzugehen.

(4) Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe durch die Vollversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(6) Die aktiven Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit im Sinne der Satzung verpflichtet.

(7) Im Rahmen des Vereinszwecks der „Erdalchimisten Freiberg“ als Studentenclub, beauftragt der Verein Mitglieder mit der ehrenamtlichen Übernahme von Diensten zu Veranstaltungen in vom Club betriebenen Lokalitäten. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als aktives Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Clubsitzung. Die Aufnahme erfolgt vorläufig für eine Probezeit von drei Monaten. Danach beschließt die Clubsitzung über den weiteren Verbleib im Verein.

(2) Ein aktives Mitglied kann die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen lassen. Der Vorstand ist darüber rechtzeitig schriftlich unter genauer Angabe des Zeitraums zu unterrichten. Für diesen Zeitraum ruhen alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist die Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein entsprechend der Geschäftsordnung.

(3) Die Altmitgliedschaft kann ein aktives Mitglied auf Antrag erwerben. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Clubsitzung. Die Altmitgliedschaft ist nach 2 Jahren neu zu beantragen, anderenfalls erlischt die Mitgliedschaft.

(4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) durch Tod
- c) bei Beitragsrückstand. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.
- d) durch Ausschluss wegen wiederholtem Satzungsverstoß, unehrenhaften Verhaltens und mutwilliger oder grob fahrlässiger Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.

(6) Die Clubsitzung beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

(7) Voraussetzung zur freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft ist die Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein entsprechend der Geschäftsordnung. Verbindlichkeiten im Falle eines Ausschlusses gemäß §5 (6) bleiben bis zur endgültigen Begleichung bestehen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Clubsitzung und die Vollversammlung.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Finanzverantwortlichen, einem Kulturverantwortlichen und einem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Angehörige des Vorstandes vertreten.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins
- b) Information der Clubsitzung über geplante Aktivitäten
- c) die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes zur Vorlage in der Vollversammlung
- d) den Abschluss von Verträgen
- e) die Vorbereitung und Einberufung der Clubsitzung und der Vollversammlung
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Clubsitzung und Vollversammlung

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Clubsitzung und der Vollversammlung gebunden. Er hat finanzielle Verfügungsgewalt für Ausgaben bis 1500 €, ohne die Clubsitzung konsultieren zu müssen.

(6) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt, über Finanzgeschäfte bis zu einem Wert von 500 € alleine zu entscheiden.

§8 Die Clubsitzung

(1) Die Clubsitzung ist die regelmäßige Versammlung der aktiven Clubmitglieder. Sie

entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit laut Satzung kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

(2) Teilnahmeberechtigt an den Clubsitzungen sind alle Mitglieder des Vereins. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste teilnehmen.

(3) Die Clubsitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Kann über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden, so kann über diesen Antrag zur nächsten regulären Clubsitzung unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge die mit Finanzangelegenheiten verbunden sind, sind davon ausgenommen.

(4) Die Clubsitzung beschließt mit einfacher Mehrheit, d. h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat frühestens in der nächsten Clubsitzung nach seiner Aufnahme Stimmrecht.

(5) Die Clubsitzung kann Beschlüsse des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufheben, soweit sie nicht bereits getätigte, für den Verein verbindliche Rechtsgeschäfte betreffen.

(6) Über die Clubsitzung und die dabei gefassten Beschlüsse wird durch einen vom Versammlungsleiter oder einen von ihm Beauftragten ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Zeugen zu unterzeichnen ist.

§9 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins und als solche höchstes Organ des Vereins.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres findet eine reguläre Vollversammlung statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(4) Die Vollversammlung ist vereinsintern; Gäste können auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

(5) Über die Vollversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollanten, dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Zeugen zu unterzeichnen ist.

§10 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung bespricht und beschließt über folgende Gegenstände:

- a) Tagesordnung
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstands und Kassenprüfers
- c) Entlastung des alten Vorstands
- d) Vorschlag und Wahl des neuen Vorstandes und Kassenprüfers
- e) Aufstellung einer Geschäftsordnung
- f) Satzungsänderungen
- g) Benennung von Ehrenmitgliedern
- h) Revision von Beschlüssen des Vorstandes und der Clubsitzung
- i) Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- j) Auflösung des Vereins
- k) alle weiteren Anträge der Tagesordnung

§11 Die Beschlussfassung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so muss unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Auf der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Vollversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als vorübergehend abgelehnt. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht für den Fall der Abwesenheit in Briefform wahrnehmen. Dies erfolgt durch einen verschlossenen Brief, der dem Versammlungsleiter zu Beginn der jeweiligen Abstimmung vorliegen muss. Der Brief ist mit dem Namen des Vereinsmitgliedes und Verweis auf die Abstimmung zu versehen. Soll zu verschiedenen Abstimmungen eine Stimmabgabe in Briefform erfolgen, so ist für jede Abstimmung ein separater Brief vorzulegen. Der Brief ist erst nach erfolgter Stimmabgabe der anwesenden Mitglieder durch den Versammlungsleiter zu öffnen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Beschluss der Versammlung ist über einzelne Abstimmungspunkte geheim abzustimmen.

(4) Im Rahmen einer Vollversammlung können Beschlüsse gefasst werden die in die Kompetenz der Clubsitzung fallen. Dabei sind entsprechend §8 (4) nur die aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

(5) Bei der Wahl des neuen Vorstandes werden die Kandidaten mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei mehr als einem Kandidaten für einen Vorstandsposten muss der Gewählte die höchste Anzahl an Ja-Stimmen erhalten. Weiterhin können alle Kandidaten auch durch eine einfache Mehrheit an Nein-Stimmen abgelehnt werden, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Vollversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

§13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung, wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung, wem das Vereinsvermögen zufällt. Geschieht dies nicht, fällt das Vereinsvermögen an die Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Vollversammlung am 17.01.2000 beschlossen und ist zur ordentlichen Vollversammlung am 10.02.2018 zum letzten Mal geändert worden. Die Änderungen treten vorbehaltlich ab sofort in Kraft.